

Gemeinden
Heitenried und St. Antoni

FEUERWEHR HESTA

Reglement und Ersatzabgaben-Tarifblatt

Heitenried und St. Antoni, 01.01.2000
Aenderung Art. 4, 22.04.2005

FEUERWEHRREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung von Heitenried und St. Antoni

gestützt:

- auf das Kantonale Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Gesetz);
- auf die Kantonale Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und Schutz gegen Elementarschäden (Verordnung);
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (Gst.G);
- auf die Zivilschutzverordnung vom 19. Oktober 1994 über die Funktionsstufen und Soldansätze im Zivilschutz (FSV);
- auf die Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen den Gemeinden Heitenried und St. Antoni.

beschliessen:

Art. 1 Die Feuerwehr Heitenried und St. Antoni wird in diesem *Geltung*
Reglement Feuerwehr HESTA genannt.

Im vorliegenden Reglement gelten die Funktionsbezeichnungen für Personen beider Geschlechter.

Art. 2 Der Feuerwehr HESTA werden die in Art. 39 des Kantonalen Feuerpolizeigesetzes sowie in Art. 452 der Ausführungsverordnung genannten Aufgaben übertragen, es sind dies im wesentlichen *Aufgaben*
a) Organisation, Ausbildung und Durchführung der Wehrdienste (Feuer-, Oel- und Wasserwehr)
b) Katastrophenhilfe

Art. 3 Der Feuerwehrdienst auf den Gemeindegebieten von Heitenried und St. Antoni steht unter der Aufsicht des Gemeinderates beider Gemeinden (siehe Vereinbarung HESTA Art. 5 der gemeinsame Gemeinderat). Ihm zur Seite steht die Feuerkommission. Die Führung obliegt dem Feuerwehrstab. *Unterstellung*

Art. 4 Die in den beiden Gemeinden ansässigen Männer und Frauen, gleich welcher Nationalität, können durch Einteilung in das Feuerwehrkorps verpflichtet werden, Feuerwehrdienst zu leisten. Diese Verpflichtung kann allen Männern oder allen Frauen auferlegt werden, die das 20. Altersjahr vollendet haben und noch nicht 50 Jahre alt sind. Die Entlassung erfolgt ab erfülltem 50. Altersjahr. Kaderleute können, wenn notwendig, über diese Altersgrenze hinaus Dienst leisten. *Dienstpflicht*

Im Bedarfsfall können die Gemeinderäte beider Gemeinden die Altersgrenzen auf 18 und 60 Jahre festlegen.

Art. 5 Nicht eingeteilte Männer und Frauen bezahlen, gemäss ihrem steuerbaren Einkommen, eine Feuerwehersatzabgabe. *Ersatzpflicht*

Der Steuersatz wird von der Gemeindeversammlung festgelegt. (Art. 38 und 21 des Gesetzes über die Gemeindesteuern). Er ist in einem Tarifblatt enthalten, das Bestandteil dieses Reglementes ist.

Wer weniger als 1/3 der publizierten Übungen besucht, wird für das betreffende Jahr automatisch ersatzabgabepflichtig.

Bei einem rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehepaar mit gemeinsamer Steuerveranlagung wird die Ersatzabgabe aufgrund des steuerbaren Einkommens bestimmt. Zur Berechnung ihrer persönlichen Ersatzabgabe wird jedem Ehepartner die Hälfte der Ersatzabgabe zugeteilt.

Wenn ein Ehepartner aktiven Feuerwehrdienst leistet

oder von der Dienstpflicht befreit ist, wird beim anderen Ehepartner keine Abgabe erhoben.

Die Ersatzabgabe wird von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Der Ertrag dessen ist zweckgebunden für den Feuerwehrdienst zu verwenden.

- Art. 6** Von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht sind befreit: *Dienst- und Ersatzabgabebefreiung*
- die Geistlichen
 - der Gemeinderat
 - die Mitglieder des Kantonspolizeikorps
 - die Kaderleute des Zivilschutzes FSV Art. 2
 - Personen, die eine IV-Rente beziehen
 - alleinstehende Personen, die in ihrem eigenen Haushalt eine invalide Person oder ein Kind betreuen.

Der jeweilige Gemeinderat kann weitere Personen ihres Gemeindegebietes von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreien.

- Art. 7** Der Mannschaftsbestand der Feuerwehr HESTA richtet sich nach den Schutzbedürfnissen beider Gemeinden, auf Antrag der Feuerkommission bestimmt ihn der gemeinsame Gemeinderat. Er darf 80 eingeteilte Feuerwehrleute, (respektive 30 von Heitenried und 50 aus St. Antoni) nicht überschreiten. Die Kostenverteilung in Art. 8 der Vereinbarung HESTA ist massgebend hierfür. *Rekrutierung Korpsbestand*

Zur Rekrutierung können die Dienstpflichtigen durch persönlichen Kontakt oder durch öffentliche Bekanntmachung einberufen werden.

Der Feuerwehrstab bestimmt die Dienstpflichtigen und nimmt nach Zustimmung der Feuerkommission deren Einteilung vor. Niemand hat Anspruch auf Einteilung in das Feuerwehrkorps.

Art. 8 Mit einem schriftlich begründeten Gesuch und nach Anhören der Feuerkommission über die vorzeitige Entlassung aus dem Feuerwehrdienst, entscheidet der Gemeinderat der Wohngemeinde. Derselbe Gemeinderat entscheidet gleichzeitig über eine ganze oder teilweise Befreiung der Ersatzabgabepflicht.

*Vorzeitige
Entlassung
aus dem
Feuerwehr-
dienst*

Art. 9 Die Feuerkommission wird vom gemeinsamen Gemeinderat zu Beginn der Amtsperiode für die Dauer derselben bestimmt, siehe Art. 2 Vereinbarung Feuerwehr HESTA. Ein Mitglied des gemeinsamen Gemeinderates ist Präsident der Kommission, welcher auch der Kommandant und die Vizekommandanten beider Gemeinden von Amtes wegen angehören.

*Die Feuer-
Kommission*

Art. 10 Die Feuerkommission erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 7 des Kantonalen Feuerpolizeigesetzes und Art. 3 der dazugehörenden Ausführungsverordnung.

*Aufgaben
der Feuer-
kommission*

Weitere Aufgaben sind:

- a) Vorbereiten von Anträgen zu Händen des gemeinsamen Gemeinderates betreffend
 - der Wahl und Beförderung des Kaders
 - der Ergänzung oder Reduktion des Korpsbestandes
 - Fourier und je einen Materialchef
 - des jährlichen Budgets der Feuerwehr HESTA
 - der Neuanschaffungen und Reparaturen
 - der Besoldungsansätze (Entschädigungen), Bussen und Sanktionen
 - der Entlassungs- und Dispensationsgesuche.
- b) Sie achtet darauf, dass zirka 40% des Bestandes des Feuerwehrkorps weder im Zivilschutz noch bei der Armee eingeteilt ist.

Der gemeinsame Gemeinderat kann die Feuerkommission mit zusätzlichen Aufgaben im Rahmen von Art. 2 dieses Reglementes betrauen.

Art. 11 Die Feuerwehr HESTA ist militärisch organisiert. Sie untersteht der Aufsicht des gemeinsamen Gemeinderates und dem Befehl des Kommandanten. *Organisation*

Art. 12 Der Feuerwehrstab ist das verantwortliche Führungsorgan der Feuerwehr HESTA. *Der Feuerwehrstab*

Der Stab setzt sich aus den Offizieren der Feuerwehr zusammen. Der Kommandant kann zu den Stabssitzungen weitere Spezialisten aufbieten. Der Stab bestimmt die in Art. 463 der Ausführungsverordnung vorgesehenen Übungen.

Art. 13 Der Kommandant wird vom gemeinsamen Gemeinderat ernannt. Diese Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Oberamtmann und der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt. Der Kommandant wird vom Oberamtmann vereidigt. Er ist von Amtes wegen Mitglied der Feuerkommission. *Der Kommandant*

Der Kommandant trägt die in Art. 460 der Ausführungsverordnung festgehaltene Verantwortung und hat zudem folgende Aufgaben:

Ernennung von Unteroffizieren im Einvernehmen mit der Feuerkommission

Er kann vom gemeinsamen Gemeinderat mit anderen Aufgaben gemäss Art. 2 dieses Reglementes betraut werden.

Nach jedem Brandfall erstellt der Kommandant zu Handen des gemeinsamen Gemeinderates, des Oberamtes und der Kantonalen Gebäudeversicherung einen ausführlichen, schriftlichen Bericht (Formular KGV)

Art. 14 Die Vizekommandanten werden von der Feuerkommission vorgeschlagen und durch den gemeinsamen Gemeinderat ernannt. Diese unterstützen den Kommandanten in allen seinen Funktionen und übernehmen bei dessen Abwesenheit das Kommando. Sie sind von Amtes wegen *Die Vizekommandanten*

Mitglied der Feuerkommission.

- Art. 15** Der Fourier wird auf Antrag der Feuerkommission vom gemeinsamen Gemeinderat ernannt. Er führt das Protokoll aller Kommissions- und Stabssitzungen sowie die Mannschaftskontrolle der Feuerwehr HESTA. Er besorgt alle administrativen Arbeiten und die Auszahlung des Soldes sowie der Entschädigungen. *Der Fourier*
- Bei Brandfällen organisiert er die Verpflegung nach Anordnung des Kommandanten.
- Art. 16** Die beiden Materialchefs werden auf Antrag der Feuerkommission vom gemeinsamen Gemeinderat ernannt. Sie haben die Aufsicht über das gesamte Material der Feuerwehr HESTA und führen die diesbezüglichen Kontrollen, Verzeichnisse und Inventare. Dem gemeinsamen Gemeinderat ist jährlich ein Materialrapport abzugeben. *Die Materialchefs*
- Art. 17** In der Feuerwehr HESTA eingeteilte Personen sind zur Dienstleistung verpflichtet, sobald sie dazu aufgeboten oder alarmiert werden. *Pflichten des Feuerwehrpersonals*
- Art. 18** Das Material und die persönliche Ausrüstung werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Feuerwehrleute sind verantwortlich für ihre Ausrüstung und müssen diese, wenn sie das Korps verlassen, in gutem Zustand abgeben. *Material und persönliche Ausrüstung*
- Art. 19** Der Feuerwehrdienst wird besoldet. Die Ansätze richten sich nach dem Besoldungsregulativ. Vom Kommandanten zur Mithilfe bestimmte Zivilpersonen werden ebenfalls besoldet. Besondere Einsätze können, auf Antrag der Feuerkommission, vom gemeinsamen Gemeinderat speziell besoldet werden. Wer vorzeitig und ohne Einwilligung des Kommandanten oder Leiters den Übungs- bzw. Einsatzort verlässt, verliert den Anspruch auf Sold und Entschädigung. *Besoldung*

- Art. 20** Die Feuerwehr HESTA bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie des Kantonal- und Bezirksverbandes. Die Mitglieder der Feuerwehr HESTA und die allenfalls aufgebotenen Zivilpersonen sind im Sinne von Art. 49 des Gesetzes über die Feuerpolizei bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Unfall und Krankheit versichert. Verletzte und Kranke haben sich sofort beim Arzt und beim Kommandanten zu melden. Für die Folgen verspäteter Anmeldung wird keine Verantwortung übernommen.
- Die Beiträge und Prämien werden durch die Gemeinde bezahlt.
- Versicherung gegen Unfall und Krankheit*
- Art. 21** Es ist allen Dienstpflichtigen freigestellt, ihr Privatfahrzeug bei Übungen oder allfälligen Einsätzen zu benutzen.
- Auf Begehren des Gemeinderates oder des Kommandanten sind jedoch die Eigentümer von Fahrzeugen jeder Art verpflichtet, diese für den Ernstfall oder zu Übungszwecken dem jeweiligen Feuerwehrkorps gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde versichert die von Privaten zur Verfügung gestellten Fahrzeuge.
- Privatfahrzeuge*
- Art. 22** Als begründete Entschuldigungen gelten:
- Ärztlich bestätigte Krankheit oder Unfall
 - Todesfall in der Familie
 - Militärdienst oder Zivilschutzkurs
 - Nachgewiesene berufliche Unabkömmlichkeiten
- Entschuldigungen*
- Art. 23** Die Strafanzeige erfolgt durch den Kommandant oder dessen Stellvertreter.
- Strafanzeige*
- Art. 24** Wer einem Befehl nicht Folge leistet, oder den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird vom gemeinsamen Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 20.- bis Fr. 1000.- bestraft. Das Verfahren wird durch Art. 86 GG
- Disziplinarische Massnahmen*

bestimmt.

Die Strafbestimmungen der Art. 50 ff des Gesetzes über die Feuerpolizei bleiben vorbehalten.

- Art. 25** Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes gefassten *Rechtsmittel* Entscheide kann beim Gemeinderat der Gemeinde, in welcher die betroffene Person Wohnsitz hat, Einsprache erhoben werden. Art. 86 Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.

Gegen die vom Gemeinderat auf Grund von Einsprachen gefassten Entscheide kann beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden. Hingegen kann gegen Entscheide auf Grund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt dreissig Tage.

- Art. 26** Mit Inkrafttreten dieses Reglementes der Feuerwehr HE-STA werden alle früheren Feuerwehrbestimmungen der *Schlussbestimmungen* Gemeinden Heitenried und St. Antoni aufgehoben.

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Oberamtmann in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Heitenried am 10. Dezember 1999,

Aenderung Art. 4 beschlossen von der Gemeindeversammlung von Heitenried am 8. April 2005

Der Gemeindegeschreiber:


Andrey Anton



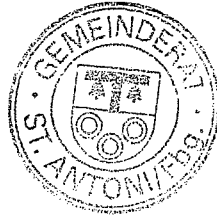
Der Ammann:


Walter Fasel

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von St. Antoni am 26. November 1999,
Aenderung Art. 4 beschlossen von der Gemeindeversammlung von St. Antoni
am 22. April 2005

Der Gemeindegeschreiber:

Vorlanthen Moritz



Der Ammann:

Aeby Peter

Genehmigt durch das Oberamt am 27. Dezember 1999
Aenderung Art. 4 genehmigt durch das Oberamt am *13.05.2005*

Der Oberamtmann:



Zosso Marius